



Sitzung vom
1. Oktober 1996

Mitgeteilt den
4. OKT. 1996

Protokoll Nr.
2215

Regionaler Richtplan Davos Richtplanvorhaben Kiesabbau, Deponien (Inertstoffe und Aushubmaterial)

Mit Beschluss vom 19. Januar 1995 hat der Grosse Landrat der **Landschaft Davos** den Regionalen Richtplan "Kiesabbau Wildboden mit Deponien" verabschiedet. Das Richtplanvorhaben wurde mit Schreiben vom 26. Juni 1996 zusammen mit entsprechenden Bestandteilen der Nutzungsplanung der Gemeinde Davos (Kiesabbau mit Deponie "Wildboden" sowie Deponie "Schmelzboden"; Zonenplan 1:1'000, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan) zur Prüfung, d.h. Genehmigung des Richtplanes und Vorprüfung der Nutzungsplanung, eingereicht. Die Landschaft Davos beantragt mit Schreiben vom 5. August 1996 formell eine Genehmigung des Richtplanvorhabens.

Die Unterlagen des regionalen Richtplanes umfassen das Objektblatt 894.601 "Kiesabbau Wildboden mit Deponien", einen Situationsplan 1:25'000, 3 Situationspläne 1:10'000 (Wildboden- Ufm Büel, Lusi, Schmelzboden) sowie einen Bericht. Der vorliegende Beschluss der Regierung befasst sich ausschliesslich mit diesem Regionalen Richtplanvorhaben.

Es handelt sich um das erste regionale Richtplanvorhaben der Landschaft Davos im Sinne von Art. 50 ff des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973 (KRG) und Art. 53 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 26. November 1986 (KRVO). Weitere Bestandteile des Regionalen Richtplanes Davos befinden sich gegenwärtig in Arbeit.

Die Eingangsprüfung der am 26. Juni 1996 eingereichten Richtplanunterlagen hatte gezeigt, dass diese in formeller Hinsicht noch gewisser Ergänzungen bedurften. Zudem wurde das regionale Richtplanvorhaben, in Abweichung zum ordentlichen Verfahren, ohne Vorprüfung direkt zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund einer speziellen Aus-

gangslage bei diesem Richtplanvorhaben und der Dringlichkeit der Vorhaben wurde ausnahmsweise das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren erfolgte vom 8. Juli bis 9. August 1996. Gleichzeitig wurde die Landschaft Davos aufgefordert, die zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens nötigen formellen Ergänzungen vorzunehmen. Diese wurden mit Schreiben vom 5. August 1996 von der Landschaft Davos nachgereicht. Am 27. August 1996 gingen zu den offenen Fragen bezüglich Vollständigkeit und Abstimmung des Richtplanvorhabens von der Landschaft Davos ergänzende Angaben ein. Am 10. September 1996 erfolgte noch eine Ergänzung der Entscheidungsgrundlagen zum Vorhaben "Wildboden" bezüglich Staub- und Lärmbelastung.

1. Formelle Prüfung

1.1 Verfahren

Die Landschaft Davos bildet einen Regionalplanungsverband im Sinne von Art. 49 Abs. 2 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO). Gemeindegebiet und Regionsabgrenzung sind identisch. Das Verfahren für die Erstellung regionaler Richtpläne regeln die Regionalplanungsverbände normalerweise in einem Organisationsstatut gemäss Art. 53 KRVO. In der Region Davos wurde von einem solchen Statut abgesehen, da die Region nur aus einer einzigen Gemeinde besteht. Für den Erlass des regionalen Richtplanes werden diejenigen Verfahren durchgeführt, die gemäss kommunalem Baugesetz und Praxis für den Erlass des kommunalen Richtplanes gelten. Dem steht nichts entgegen. Entscheidend ist, dass Bevölkerung und interessierte Kreise informiert werden und Gelegenheit erhalten, vor der Verabschiedung des regionalen Richtplanes durch den Grossen Landrat mitzuwirken.

In Ziffer 3 des Objektblattes wird bezüglich Information, Mitwirkung und Zusammenarbeit auf die im Januar 1993 erfolgte Information der Bevölkerung zum Gemeinderichtplan hingewiesen. Das damalige Konzept wurde zwischenzeitlich in wesentlichen Punkten ergänzt, überarbeitet und teilweise geändert. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage für die Sondernutzungsplanung "Kiesabbau mit Deponien" wurde der regionale Richtplan vom 5. - 26. Juli 1996 zur Orientierung aufgelegt. Gemäss des ergänzenden Schreibens vom 5. August 1996 kann davon ausgegangen werden, dass dem Erfordernis der Information und Mitwirkung der Bevölkerung Rechnung getragen wurde. Unter diesem Aspekt steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Richtplanvorhaben wurde von der Landschaft Davos ohne Vorprüfung beschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Damit konnte weder eine formelle noch eine materielle Bereinigung des Richtplans mit den betroffenen Stellen und Ämtern erfolgen. Dies ist zu bedauern. Es lässt sich in der Folge nicht vermeiden, dass nun im Genehmigungsbeschluss Hinweise und Vorbehalte zu machen sind, die im Rahmen einer Vorprüfung weitgehend hätten ausgeräumt werden können. Es wäre nicht zuletzt auch aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt gewesen, vor dem Beschluss- und Genehmigungsverfahren eine vorgängige Prüfung und Bereinigung vorzunehmen. In der Beitragszusicherung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft vom 15. September 1992 zur Erarbeitung des regionalen Richtplanes Davos ist in den allgemeinen Bedingungen explizit festgelegt, dass die Richtplanentwürfe dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung zu unterbreiten sind. Zugunsten der Einleitung des Genehmigungsverfahrens sprach nur eine besondere Ausgangslage bei diesem Richtplanvorhaben:

- Mit dem Gemeinderichtplan, Vorhaben "Kiesabbau und Deponie" war eine erste Grundlage für die nun erfolgte Weiterentwicklung zu einem Regionalen Richtplan vorhanden;
- Eine Vorprüfung der Zonenpläne 1:5'000 und 1:10'000 für das Teilgebiet Landschaft ist erfolgt (Vorprüfungsbericht ARP vom 28. Februar 1995). Die betroffenen Stellen hatten hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme. Im regionalen Richtplan sind keine damals nicht bekannten Standorte enthalten ("Wildboden" war damals allerdings nur im Bericht erwähnt und wurde deshalb nur grob vorgeprüft);
- Das Interesse der Landschaft Davos, die Vorhaben soweit wie möglich in die laufende Nutzungsplan-Vorlage der Gemeinde einbeziehen zu können.

Aus diesen Überlegungen wurde ausnahmsweise das Genehmigungsverfahren ohne Vorprüfungsverfahren eingeleitet. Die Regierung weist die Landschaft Davos aber ausdrücklich darauf hin, dass bei den künftigen regionalen Richtplanvorhaben, insbesondere auch im Bereich Skigebiete und touristische Transportanlagen, auf ein Vorprüfungsverfahren keinesfalls verzichtet werden kann.

1.2 Inhalt und Konkretisierungsgrad

Der Richtplan soll Abklärungen des Bedarfs, alternative Standortuntersuchungen, die Prüfung und Beurteilung der räumlichen Auswirkungen und grober Nutzungskonflikte sowie den Nachweis der Machbarkeit beinhalten. Der Bedarf umfasst bei der Materialplanung einen Richtplanhorizont von 15 - 25 Jahren sowie evtl. Zwischenetappen

(Vorgaben für die Nutzungsplanperiode). Beim Nachweis der Machbarkeit geht es v.a. um die Realisierung der Vorhaben aus technischer, rechtlicher und finanzieller Sicht. Der Richtplan soll darüber hinaus die regionsinterne, die regionsübergreifende und die sachbereichsübergreifende Abstimmung umfassen.

Mit der Festlegung von Koordinationsständen wird die Reife, d.h. das Ergebnis des Abstimmungsprozesses hinsichtlich eines Richtplanvorhabens zum Ausdruck gebracht. Wenn ein Richtplanvorhaben mit dem Koordinationsstand Festsetzung erlassen wird, so wird damit zum Ausdruck gebracht, dass über die Konflikte Klarheit herrscht und dass die Gesamtinteressensabwägung zu Gunsten des Vorhabens ausgefallen ist. Dies bedingt, dass von den zuständigen Behörden die (späteren) Bewilligungen - gegebenenfalls mit Vorbehalten oder Auflagen - in Aussicht gestellt werden können. Deshalb müssen z.B. bei Standorten, die Waldareal betreffen, die nötigen Unterlagen für einen Rodungs-Vorentscheid der zuständigen Forstorgane vorliegen. Für eine Festsetzung muss analog dazu auch aus umweltrechtlicher Sicht die Machbarkeit mit genügender Sicherheit beurteilt und bejaht werden können. Beim Vorhaben "Wildboden" erwies sich aufgrund von noch ungenügend konkretisierten Unterlagen somit eine Ergänzung der Entscheidungsgrundlagen und in Falle der Deponie "Lusi" eine Rückstufung des Koordinationsstandes als unumgänglich.

1.3 Vollständigkeit und Darstellung

Ein Richtplanvorhaben umfasst die Bestandteile Objektblatt, Situationsplan und Bericht.

Das zur Genehmigung eingereichte Objektblatt entspricht bezüglich Aufbau und Darstellung im wesentlichen den Richtlinien zur regionalen Richtplanung. In formeller Hinsicht ist allerdings festzuhalten, dass den Objektblättern der Region Davos gemäss den Vorgaben zur regionalen Richtplanung bei den ersten Ziffern nicht wie in den vorliegenden Unterlagen eine dreistellige Nummer, sondern die zweistellige Regionsnummer 08. zu stehen hat. Somit ist dem vorliegenden Richtplanvorhaben die Nr. 08.601 zuzuordnen. Der Region wird nahegelegt, auch bei ihren künftigen Richtplanvorhaben die entsprechende Numerierung zu verwenden.

Der Situationsplan 1:25'000 zeigt die Lokalisierung der Richtplanvorhaben und deren Koordinationsstand. Die zusätzlichen Planausschnitte für die einzelnen Standorte im Massstab 1:10'000 bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der räumlichen Auswirkungen der Vorhaben. Die Pläne sind wertvoll und übersichtlich dargestellt.

Im Bericht ist das Materialgewinnungs- und Deponiekonzept für die Landschaft Davos sowie die Abschätzung des Bedarfs gut dokumentiert. Es fehlt hingegen eine Aufstellung über den Ablauf des Verfahrens, insbesondere auch über Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Planungsprotokoll; vgl. Richtlinien regionale Richtplanung). Gemäss Beurteilung verschiedener Fachstellen wären zudem genauere Aussagen zu vorhandenen Nutzungskonflikten wünschbar gewesen. Bei künftigen Richtplanvorhaben soll der jeweilige Bericht auch diese Punkten umfassen.

Bezüglich der Vollständigkeit bildet die Abstimmung innerhalb des Sachbereichs ein wichtiges Element. Das Objektblatt befasst sich nicht mit dem Abbau von Steinen, obwohl der Steinabbau ein enger sachlicher Zusammenhang mit dem vorliegenden Richtplan aufweist. Gemäss den Angaben im Bericht deckt der bestehende Steinbruch "Tschuggen" den Bedarf für ca. 3-6 Jahre. Gemäss Schreiben vom 27. August 1996 erachtet die Landschaft Davos aufgrund der jährlichen Abbaumengen von ca. 600 - max. 1'000 m³ eine Berücksichtigung im Richtplan nicht als erforderlich; es werde auch nicht beabsichtigt, im Gebiet der Landschaft Davos grössere Steinbrüche zu eröffnen. Dem ist entgegenzuhalten, dass nach den Angaben der Region innerhalb des Richtplanhorizontes von 25 Jahren in der Landschaft Davos ein Bedarf an Steinmaterial von ca. 15'000 - 25'000 m³ besteht. Somit wird auf die Schaffung der entsprechenden richt- und nutzungsplanerischen Voraussetzungen nicht verzichtet werden können. Der Region wird nahegelegt, diesen Bereich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im regionalen Richtplan zeitgerecht zu ergänzen.

Ebenso fehlt eine Richtplanregelung im Bereich der Sammel- und Sortierplätze. Gemäss dem ergänzenden Schreiben der Landschaft Davos vom 27. August 1996 sind Sammel- und Sortierplätze im Kieswerkareal von Frauenkirch und beim Deponiestandort Schmelzboden vorgesehen. Aufgrund der noch fehlenden Richtplanregelung kann der Bereich Sammel- und Sortierplätze nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens bilden. Die Region wird eingeladen, die Sammel- und Sortierplätze ergänzend im Richtplan aufzunehmen. Eine materielle Beurteilung muss im Rahmen einer späteren Planung vorbehalten bleiben.

2. Materielle Prüfung

2.1 Materialabbau (Wildboden-Ufm Büel)

a. Grösse / Bedarf

Die Landschaft Davos verfügt gegenwärtig über keinen grösseren eigenen Kiesabbau. Die Versorgung erfolgt heute zur Hauptsache mit Kies, das ausserhalb der Region abgebaut wird. Der jährliche Gesamtbedarf an Kies in der Region wird mittelfristig auf ca. 20'000 - 40'000 m³ / Jahr geschätzt. Gemäss Richtplankonzept soll die Kiesversorgung für die nächsten 20 Jahre durch den Abbau von Lagerstätten 1. Qualität innerhalb der Region selbst sowie durch Verwendung von Recycling-, Geschiebe- und Aushubmaterial 2./ 3. Qualität erfolgen. Zur Ergänzung der Materialversorgung sind gezielte Bezüge aus den Nachbarregionen (ca. 6'000 m³ / Jahr) vorgesehen. Bei einem Jahresbedarf an Betonkies von ca. 25'000 m³ ist das im Richtplan vorgesehene Abbauvolumen von 400'000 m³ in bezug auf die Bedarfsdeckung angemessen.

b. Richtplankonzept

Mit dem vorliegenden Richtplan wird eine weitgehend autarke Kiesversorgung mit Material 1., 2. und 3. Qualität innerhalb der Landschaft Davos angestrebt. Im definierten Rahmen wird ergänzend dazu Material aus den Nachbarregionen Mittelbünden (Wiesen "Tola") und Prättigau ("Vereina", Ausbruchmaterial) zugeführt. Im Richtplan ist ein einziges Abbaugelände für Kies ("Wildboden- Ufm Büel") vorgesehen.

Diesem Konzept sowie den im Objektblatt in Ziffer 1.3 formulierten Grundsätzen steht grundsätzlich nichts entgegen. Es ist zweckmässig, dass der Bezug von Material ab Wiesen "Tola" im einzelnen per Vereinbarung mit der Region Mittelbünden geregelt werden soll (Konzept, Punkt 11).

c. Beurteilung des Standortes und Nutzungskonflikte

Im einzelnen drängen sich zu dem im Richtplan als Festsetzung eingestuftem Abbauvorhaben "Wildboden- Ufm Büel" (Davos-Frauenkirch) mit einem Volumen von 400'000 m³ die folgenden Ausführungen auf:

Für das Richtplanvorhaben "Wildboden" konnte die grundsätzliche Machbarkeit aus Sicht des Umweltschutzrechtes (Lärm, Luftthygiene) aufgrund der im August 1996 vor-

gelegenen Unterlagen noch nicht beurteilt bzw. bejaht werden. Für eine Festsetzung des Vorhabens bedurfte es noch punktueller Abklärungen, welche den Nachweis erbringen, dass die geltenden Immissionsbestimmungen nach Luftreinhalte- und Lärmschutzverordnung (LRV/LSV) eingehalten werden können, ohne dass durch emissionsmindernde Massnahmen neue erhebliche Konflikte mit anderen bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt verursacht werden. Gemäss einer Besprechung im Amt für Umweltschutz (AfU) vom 26. August 1996 wurde die Bereitstellung der hierfür benötigten Unterlagen kurzfristig von der Region veranlasst. Am 10. September 1996 wurden die entsprechenden Grobbestimmungen bezüglich Staub- und Lärmbelastung nachgereicht. Aufgrund dieser ergänzenden Unterlagen kann die prinzipielle Machbarkeit mit genügender Sicherheit beurteilt und, unter dem Vorbehalt emissionsmindernder Massnahmen, bejaht werden. Die Planungsträgerschaft ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Nutzungsplanung und der darin integrierten Umweltberichterstattung den Aspekten des Immissionsschutzes und namentlich der Massnahmenplanung besondere Beachtung zu schenken ist. Massnahmen zum Schutze der Umwelt, welche sich aus der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Kiesabbau- und Deponieprojektes ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Materialabbauvorhaben "Wildboden", so dass die notwendige Abbaubewilligung nach Art. 44 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG), unter Vorbehalt des Nachweises der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, in Aussicht gestellt werden kann. Damit sind die Voraussetzungen für eine Festsetzung aus umweltrechtlicher Sicht gegeben.

In den Richtplanunterlagen ist nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort "Wildboden- Ufm Büel" trotz vorhandener Nutzungskonflikte (namentlich bezüglich Landschaftsschutz, Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, Naherholung) aufgrund einer Gesamtbeurteilung und Abwägung der Interessen in den Richtplan aufgenommen wurde. Gemäss Natur- und Landschaftsschutzinventar Graubünden befindet sich der Standort im Randbereich einer Landschaft von regionaler Bedeutung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der früher in Erwägung gezogene Standort "Junkerboden", der den einzigen realistischen Alternativstandort in der Region darstellt, ebenfalls in einer Landschaft von regionaler Bedeutung liegt. Zugunsten der Erhaltung des Gebietes "Junkerboden" wird aus landschaftlicher Sicht das nun im Richtplan aufgenommene Vorhaben "Wildboden- Ufm Büel" im Sinne eines vorübergehenden Eingriffes als akzeptabel bewertet. Gegenüber früheren Vorschlägen wurde die Abbaufäche etwas gegen Süden erweitert. Eine gute Abschirmung des Vorhabens sowie eine an die Landschaft ange-

passte Wiederherstellung sind im Rahmen der Ortsplanung bzw. des Generellen Gestaltungsplanes zu lösen. Diesbezüglich wird die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Optimierung des Vorhabens beizutragen haben. In diesem Sinne steht einer Festsetzung des Vorhabens aus Sicht des Landschaftsschutzes nichts entgegen.

Unter Ziffer 2 des Objektblattes wird ausgeführt, dass die räumlichen Auswirkungen der Kiesabbaustelle gross sind. Der Kiesabbau am neuen Standort müsse gegenüber dem heutigen Gesamtzustand Verbesserungen bringen. Von wesentlicher Bedeutung ist diesbezüglich die zweckmässige Erschliessung des Abbaugbietes. Das Richtplanvorhaben enthält hierzu noch keine konkreten Angaben. Mit dem Generellen Gestaltungsplan und dem Erschliessungsplan sollen die Randbedingungen für einen "sauberen" Betrieb festgelegt werden. Diesbezügliche Auflagen zur Optimierung im Rahmen der Folgeplanung bleiben vorbehalten.

Weiter wird im Objektblatt (Ziffer 2) ausgeführt, dass die Kiesaufbereitungsanlage in verschiedenen Punkten sanierungsbedürftig ist. Seitens der Rhätischen Bahn wird festgehalten, dass an den Kieswerkanlagen und am Areal des Kieswerks bereits Verbesserungen unternommen wurden. Bei Auflagen der Planung bezüglich der künftigen Gestaltung gelte es, auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, um die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht in Frage zu stellen. Im Rahmen der weiteren Planung sind bezüglich der Machbarkeit folglich auch finanzielle Überlegungen einzubeziehen.

Im Sinne der obigen Erwägungen und Hinweise kann das Abbauvorhaben "Wildboden-Ufm Büel" als Festsetzung genehmigt werden.

2.2 Deponien

a. Einleitende Bemerkungen

Entgegen dem Vollzugskonzept "Deponien und Materialablagerungen" und der im Kanton üblichen Praxis wird im vorliegenden Richtplanvorhaben nicht differenziert zwischen Deponien für Inertstoffe einerseits und Materialablagerungen für sauberes Aushubmaterial andererseits. Die Landschaft Davos wurde diesbezüglich von der Regierung bereits mit Beschluss Nr. 2925 vom 23. November 1993 zum Gemeinderichtplan Davos darauf hingewiesen, dass im Objektblatt zwischen Deponien und Materialablagerungsstellen unterschieden werden soll. Gemäss den Präzisierungen durch die Landschaft Davos vom 27. August 1996 ist bei allen Deponien des Richtplanvorhabens sowohl die Beseitigung von Inertstoffen als auch die Beseitigung von sauberem Aushubmaterial

vorgesehen. Nach Anhang 1 Ziffer 12 Abs. 2 TVA darf auf Inertstoffdeponien unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial abgelagert werden, soweit es nicht für Reaktivierungen verwendet werden kann.

b. Grösse / Bedarf

Gemäss den Angaben im Objektblatt ist in der Landschaft Davos ein jährliches Deponievolumen (Aushub- und Abbruchmaterial, abzüglich Recycling) von ca. 17'500 m³ erforderlich. Der Anteil des Deponievolumens für Inertstoffe beträgt gemäss Bedarfsprognose des Amtes für Umweltschutz 1'042 - 1'770 m³ / Jahr, d.h. ca. 26'000 m³ bis zum Jahre 2010 bzw. ca. 43'000 m³ bis zum Jahre 2020.

Die drei im Richtplan vorgesehenen Standorte umfassen ein Volumen von insgesamt ca. 755'000 m³, was rechnerisch eine Bedarfsdeckung von ca. 43 Jahren ergibt. Damit gehen sie volumenmässig über den Bedarf eines Richtplanhorizontes von 15 - 25 Jahren hinaus. Es ist deshalb eine Überprüfung bezüglich Bedarf und eine entsprechende zeitliche bzw. räumliche Staffelung angezeigt.

c. Richtplankonzept

Als Deponiestandorte (für Inertstoffe und Aushubmaterial) sind das Abbaugelände "Wildboden -Ufm Büel" (jeweils nach Abschluss einer Abbaustufe) sowie die Standorte "Lusi" (Laret) und "Schmelzboden" (Monstein) als Festsetzungen vorgesehen. Im Vordergrund steht im Richtplankonzept richtigerweise der Standort "Wildboden- Ufm Büel", weil gleichenorts vorgängig ein Materialabbau stattfindet, woraus ein entsprechendes nutzbares Deponievolumen resultiert. Als Ergänzung für die Zeit vor- bzw. nachher sind zwei weitere, dezentrale Deponien vorgesehen. Da beim "Wildboden" zuerst der Abbau einer ersten Stufe erfolgt sein muss, bis eine Wiederauffüllung möglich ist, ist die kurzfristige Schaffung einer weiteren Deponiemöglichkeit ("Schmelzboden") unumgänglich. Demgegenüber ist das Vorhaben "Lusi" sowohl bezüglich Realisierungsreife als auch bedarfsmässig erst als langfristige Möglichkeit einzustufen.

d. Beurteilung der Standorte und Nutzungskonflikte

Im einzelnen drängen sich zu den Standorten die folgenden Ausführungen auf:

Deponie "Schmelzboden" (Monstein)

Das Richtplanvorhaben sieht die kurzfristige Schaffung einer Deponie (Inertstoffe und Aushubmaterial) von 145'000 m³ vor (Festsetzung). Gemäss dem Vorprüfungsentwurf des Generellen Gestaltungsplanes ist aufgrund der Gefahrensituation von einem etwas reduzierten Volumen von ca. 115'000 m³ auszugehen.

Gemäss Beurteilung des Forstinspektorats erfordert das Vorhaben evtl. kleine Rodungen am oberen Deponierandbereich. Die Deponie wirkt sich auf die Gefahrensituation für Strasse und Rhätische Bahn aus. Erste diesbezügliche Abklärungen finden sich als Beilage zum Generellen Gestaltungsplan Deponie "Schmelzboden". Von der zuständigen Fachstelle kann einer Festsetzung des Vorhabens im Richtplan zugestimmt werden unter Vorbehalt der genaueren Abklärung der Gefahrensituation und der möglichen Waldbeanspruchung im Randbereich im Rahmen der Folgeplanung.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird der vorgesehene Standort als möglich und sinnvoll beurteilt. Die Einpassung in die Landschaft sowie die Wiederherstellung sind im Rahmen der Ortsplanung bzw. des Generellen Gestaltungsplanes zu regeln.

In der Kantonalen Abfallplanung vom 23. April 1996 ist die Inertstoffdeponie "Schmelzboden" ausgewiesen. Die planerischen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 17 bzw. Art. 25 Abs. 1 lit. b der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) können als erfüllt betrachtet werden. Es liegt ein positiver Standortnachweis nach Anhang 2 TVA vor. Die Inertstoffdeponie kann ohne technische Abdichtung gebaut werden. Der Festsetzung des Vorhabens kann aus Sicht des AfU zugestimmt werden, und die erforderliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach Art. 21 bzw. Art. 25/ 27 TVA kann in Aussicht gestellt werden.

Aufgrund dieser Erwägungen kann das Vorhaben als Festsetzung genehmigt werden mit dem Vorbehalt der abschliessenden Prüfung der Gefahrensituation und Festlegung allfälliger diesbezüglich erforderlicher Massnahmen im Rahmen der folgenden Planungsschritte (Nutzungsplanung).

Deponie "Wildboden- Ufm Büel" (Davos Frauenkirch)

Das Richtplanvorhaben sieht eine Deponie (Inertstoffe und Aushubmaterial) innerhalb des geplanten Kiesabbaugebietes von 400'000 m³ vor (Festsetzung). Die Rekultivierung erfolgt nach Abschluss der Deponie bzw. einer Deponieetappe.

Grundsätzlich gelten für die Deponie sinngemäss die bereits vorstehend im Zusammenhang mit dem Abbauvorhaben gemachten Feststellungen und Hinweise.

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Inertstoffdeponie "Wildboden", so dass für dieses Richtplanvorhaben die erforderlichen abfallrechtlichen Bewilligungen, unter dem Vorbehalt des Nachweises der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, in Aussicht gestellt werden können. Der Inertstoffdeponiestandort "Wildboden" kann, vorbehältlich der Ergebnisse der UVP, dementsprechend bei der nächsten Revision auch in die kantonale Abfallplanung aufgenommen werden.

Im Sinne dieser Erwägungen und Hinweise kann das Vorhaben als Festsetzung genehmigt werden.

Deponie "Lusi" (Laret)

Das Richtplanvorhaben sieht eine Deponie (Inertstoffe und Aushubmaterial) von 210'000 m³ vor (Festsetzung). Demgegenüber wurde der Standort "Spielbödeli" (Frauenkirch, 100'000 m³), welcher im Bericht und im Gemeinderichtplan als möglicher Alternativstandort in Erwägung gezogen wurde, nicht in den Regionalen Richtplan Davos aufgenommen.

Im Bericht vom April 1996 (Teil 3, S.7) wird davon ausgegangen, dass in der Landschaft Davos bis zur Inbetriebnahme der Deponie "Wildboden" im Jahre 2006 ein Deponievolumen (Inertstoffe und Aushubmaterial) von ca. 181'000 - 217'000 m³ erforderlich ist. Der Bericht kommt zum Schluss, dass für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (bis ins Jahr 2006) neben dem Standort "Schmelzboden" (ca. 115'000 m³) allenfalls ein zweiter Standort nötig ist. Im Bericht steht hierbei der Standort "Spielbödeli-Nord" gegenüber dem Standort "Lusi" im Vordergrund. Der Kleine Landrat hat jedoch am 10. April 1996 beschlossen, beide Vorhaben ("Lusi" und "Spielbödeli") für den Planungshorizont von 15 Jahren zurückzustellen. Beide Deponievorhaben werden von der Gemeinde als nicht realisierungsreif betrachtet. Ebenso wurde in Erwägung gezogen, dass die Prognose des Deponieraumbedarfs wesentlich vom künftigen Baugeschehen

abhängt und somit mit Unsicherheiten behaftet ist. Gemäss dem Vorprüfungsentwurf zur Nutzungsplanung ist zudem am Standort "Wildboden" bereits nach ca. 3-4 Jahren ein Deponievolumen von 50'000 m³ möglich. Als Alternative steht daneben auch eine Zusammenarbeit mit der Kiesgrube Wiesen "Tola" zur Diskussion, die allerdings zeitlich und volumenmässig noch nicht konkretisiert ist. Aus diesen Überlegungen besteht aus heutiger Sicht zumindest kurzfristig kein Bedarf für zwei Deponien innerhalb der Region Davos.

Inertstoffdeponien bzw. Materialablagerungen zwecks Beseitigung dürfen aus umweltrechtlicher Sicht ausser im Bereiche von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen grundsätzlich überall erstellt werden. Je nach Untergrund- und Grundwasserverhältnissen ist jedoch eine technische Abdichtung und unter Umständen eine Untergrundverbesserung erforderlich, was erheblich Kosten verursachen kann. Bei der vorgesehenen Deponie "Lusi" liegen diesbezüglich erst ungenügende Entscheidungsgrundlagen (Standortnachweis im Sinne von Anhang 2 Ziff. 1 TVA) vor. In der Kantonalen Abfallplanung vom 23. April 1996 ist der Standort "Lusi" (wie übrigens auch "Spielbödeli-Längmatt") aufgrund der hydrogeologischen Situation (Gewässerschutzbereich Zone A bzw. A/B) als nur bedingt geeignet beurteilt worden. An diesem Standort müsste nach derzeitigem Kenntnisstand eine Inertstoffdeponie mit einer technischen Abdichtung gebaut werden. Der Kleine Landrat der Landschaft Davos hat am 10. April 1996 beschlossen, bis auf weiteres keine zusätzlichen Untersuchungen durchführen zu lassen. Im Schreiben vom 27. August 1996 wird von der Landschaft Davos denn auch signalisiert, dass eine Rückstufung des Vorhabens nötigenfalls in Kauf genommen wird.

Für die Deponie "Lusi" fehlt somit sowohl ein genügender Bedarfsnachweis als auch der Standortnachweis nach Anhang 2 TVA, so dass für dieses Vorhaben noch keine Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach Art. 21 bzw. Art. 25/ 27 TVA in Aussicht gestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist der Koordinationsstand Festsetzung für das Deponievorhaben "Lusi" nicht angemessen.

Im Randbereich wird durch das Vorhaben Wald beansprucht. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann das Ausmass der Waldbeanspruchung noch nicht bestimmt werden. Zumindest für den im Waldbereich liegenden Teil des Vorhabens ist nach Beurteilung der Forstorgane demzufolge ein Zwischenergebnis angemessen. Als Grundlage für eine Festsetzung wären genauere Unterlagen bezüglich der Beanspruchung von Waldareal sowie ein positiver Rodungsvorentscheid durch die zuständigen Forstorgane erforderlich.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird der Standort "Lusi", bei guter Einpassung in die Landschaft, grundsätzlich als möglich beurteilt. Das dortige Flachmoor ist seit längerer Zeit zerstört. Die Einpassung in die Landschaft und die Endgestaltung wären abschliessend im Rahmen der Ortsplanung bzw. des Generellen Gestaltungsplanes zu regeln.

Aufgrund dieser Erwägungen kann das Vorhaben nicht als Festsetzung, sondern lediglich als Zwischenergebnis genehmigt werden.

2.3 Feststellungen zur Bauschuttsortierung und Bauabfallablagerung "Brüch"

Zu der im Bericht (Ziff. 5.4.2, Seite 7) erwähnten, auf der stillgelegten Deponie Brüch betriebenen Bauschuttsortierung, -aufbereitung und -ablagerung ist festzuhalten, dass es sich dabei lediglich um eine vorübergehende dringliche Massnahme handelt. Die Aktivitäten der Firma Jost auf der Deponie Brüch, welche derzeit saniert und anschliessend rekultiviert wird, können im Sinne einer Übergangslösung - bis zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen bzw. bis zur Inbetriebnahme der Inertstoffdeponie Schmelzboden - geduldet werden. Eine Genehmigung für eine Weiterführung über diese vorübergehende und dringliche Massnahme hinaus kann nicht in Aussicht gestellt werden.

3. Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen

Der Richtplan soll neben der regionsinternen und sachbereichsübergreifenden Abstimmung soweit nötig auch die regionsübergreifende Abstimmung umfassen. Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes ist vom Grundsatz auszugehen, dass jede Planungsregion eine selbständige Versorgung in den Bereichen Materialabbau, Deponien und Materialablagerung anstreben soll. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Im Rahmen des von der Landschaft Davos festgelegten Konzeptes (Kleinregion mit Nähe zu Nachbarregion, kontrollierte Zufuhr zur Ergänzung, Transporte soweit möglich mit der Bahn) steht einer regionsübergreifenden Lösung grundsätzlich nichts entgegen. Dies bedingt jedoch, dass die gegenseitige Abstimmung unter den betroffenen Regionen geregelt ist. Die Festlegung des dafür vorgesehenen Standortes ist Sache des Richtplanes der Standortregion. Es ist deshalb wichtig, dass betroffene Nachbarregionen zu den entsprechenden Richtplanvorhaben Stellung beziehen können.

Die betroffenen Regionen Mittelbünden und Prättigau wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum vorliegenden Richtplan zur Vernehmlassung eingeladen. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen von diesen keine Einwendungen ein, so dass ein Einverständnis vorausgesetzt werden kann. Eine Koordination zwischen der Landschaft Davos und der Region Mittelbünden bezüglich des Vorhabens Wiesen "Tola" ist im Richtplanverfahren Mittelbünden grundsätzlich erfolgt.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Regionale Richtplan Davos, Teilrichtplan „Kiesabbau Wildboden mit Deponien“ (Richtplanvorhaben Nr. 08.601) wird im Sinne der Erwägungen und vorbehältlich der Einstufung des Deponiestandortes „Lusi“ (Laret) als Festsetzung genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.

Der Deponiestandort „Lusi“ (Laret) wird als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.

2. Die Landschaft Davos wird ersucht, die noch ausstehenden regionalen Richtplanvorhaben gemäss Planungsprogramm zeitgerecht zu erarbeiten und vorgängig der Verabschiedung durch den Grossen Landrat jeweils ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen.
3. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Richtplanunterlagen (Objektblatt und Situationsplan) vorzunehmen und für die Mitteilungen und Dokumentationen gemäss Anhang zu sorgen.
4. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (17-fach, samt Unterlagen), an die Standeskanzlei und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Beilagen:
- Verteiler (Anhang)

J. Caluori



Dr. Riesen

REGIONALER RICHTPLAN DAVOS
Richtplanvorhaben "Kiesabbau Wildboden mit Deponien"

**Mitteilung und Dokumentation mit Regierungsbeschluss und Richtplanunterlagen
 (Objektblatt, Situationsplan, Bericht) durch das Amt für Raumplanung**

	RE	Richtplanunterlagen
Landschaft Davos	2	2
Regionalverband Mittelbünden	1	1
Pro Prättigau	1	1
Schneider Ingenieure AG, Rossbodenstr. 15, 7000 Chur	1	1
Amt für Umweltschutz	1	1
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz	1	1
Forstinspektorat	1	1
Landwirtschaftsamt	1	1
Tiefbauamt	1	1
Jagd- und Fischereiinspektorat	1	
Archäologischer Dienst, Haldenstein	1	
Meliorations- und Vermessungsamt	1	
Fachstelle für Fuss- und Wanderwege	1	
Amt für Energie	1	
Rhätische Bahn	1	1
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	1
Departement des Innern und der Volkswirtschaft		1
Standeskanzlei		1
Total	17	14

ARP/ Pf, 02.10.96